

# ESG-NACHHALTIGKEITSBERICHT



WKO Steiermark  
Fachgruppe Holzindustrie

## ESG-NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Angesichts der erweiterten Berichtspflichten im Bereich Nachhaltigkeit sehen sich viele Unternehmen mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Nachhaltigkeit umfasst die Integration ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Faktoren (ESG - Environmental, Social, Governance) in die Geschäftstätigkeit. Die ökologische Transformation bietet dabei vor allem die Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen und innovative Produkte sowie Dienstleistungen zu entwickeln.

### REGULATIVE



### DER EUROPÄISCHE RECHTSRAHMEN DES „GREEN DEALS“ SIEHT ERWEITERTE BERICHTSPFLICHTEN VOR:

- Die **CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive)** standardisiert die nichtfinanzielle **Nachhaltigkeitsberichterstattung** und erweitert den Kreis an Unternehmen, die von der Berichtspflicht betroffen sind. Sie verpflichtet Unternehmen, im Lagebericht über ESG-Themen (Environmental, Social, Governance) zu berichten.
- Die **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** geben an, wie ein Bericht gemäß CSRD Richtlinie aufzubauen ist.
- Die **EU Taxonomie-Verordnung** umfasst die inhaltlichen Festlegungen zum Nachhaltigkeitsverständnis. Die Taxonomie-Verordnung soll Investitionen verstärkt in nachhaltige Tätigkeiten lenken, entsprechende finanzielle Schlüsselkennzahlen (Key Performance Indicators - KPIs) sind in den CSRD-Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.
- Zusätzlich zur Berichtspflicht auf Unternehmensebene **gemäß CSRD** existieren **weitere europaweite nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften auf Produktebene**.

## WER IST BERICHTSPFLICHTIG?



Andrii Yalanskyi | stock.adobe.com

### **AB GESCHÄFTSJAHR 2024:**

Große Kapitalgesellschaften von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen und kapitalmarktorientierte Unternehmen) mit mehr als 500 Mitarbeitenden, diese waren bereits bisher nach NFRD (2014/95/EU) berichtspflichtig.

### **AB GESCHÄFTSJAHR 2025:**

Große Kapitalgesellschaften, wenn zwei von drei Größenkriterien erfüllt sind:

- Mitarbeitende: > 250 und/oder
- Nettoumsatzerlöse: > 50 Mio. Euro und/oder
- Bilanzsumme: > 25 Mio. Euro

### **AB GESCHÄFTSJAHR 2026:**

Börsennotierte KMU > 10 Mitarbeitende, nicht komplexe Finanzinstitute, firmeneigene Versicherungsunternehmen (Anmerkung: ganz wenige Unternehmen in Österreich fallen in diese Kategorie!)

## VORSCHRIFTEN ZUR BERICHTSPFLICHT

### 1

#### WAS IST ZU BERICHTEN?

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

#### BEDEUTUNG:

Die CSRD bildet den **neuen rechtlichen Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung**.

**Aufwertung der nichtfinanziellen Berichterstattung** auf Niveau des finanziellen Lageberichts.

Verpflichtende Anwendung der **Taxonomie-VO** sowie der **europäischen Berichtsstandards (ESRS)** für den Bericht.

#### WAS IST ZU TUN?

1. **Hauptverantwortliche für Berichterstellung und Nachhaltigkeitsmanagement festlegen!**
2. Konsolidierungskreis klären (Konzernmutter berichtet im konsolidierten Lagebericht)
3. Anwendung von **ESRS** und **Taxonomie**
4. Prüfen durch Wirtschaftsprüfer oder andere Befugte
5. Veröffentlichung im Lagebericht (auch elektronisch im europäischen ESEF-Format)

**>> Unternehmensstrategie der nächsten Jahre an die Nachhaltigkeits- und Klimaziele anpassen!**

## 2

### WIE IST ZU BERICHTEN?

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

#### BEDEUTUNG:

Die Standards sind für den Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD anzuwenden, enthält viele detaillierte Angabepflichten. Ist verpflichtender einheitlicher europäischer Rahmen für die Berichterstattung über die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).

**E** Umwelt: z.B. CO<sub>2</sub>-Emissionen, Energieeinsatz, Wasserverbrauch

**S** Soziales: z.B. Mitarbeitende, Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung

**G** Unternehmensführung: z.B. Lieferantenbeziehung, Korruptionsbekämpfung

### WAS IST ZU TUN?

1. Durchführung **doppelte Wesentlichkeitsanalyse**: Auswirkung der Nachhaltigkeitsaspekte (z.B. Klimawandel) auf das Unternehmen und umgekehrt!
2. Einbindung Stakeholder
3. Festlegung berichtspflichtiger Themen und Datenpunkte nach ESRS
4. Daten Sammeln und Bericht erstellen

3

## WIEVIEL NACHHALTIGKEIT STECKT IN DER FINANZIERUNG?

Taxonomie-VO

### BEDEUTUNG:

Für den Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD anzuwenden: Angabe finanzieller nachhaltigkeitsbezogener Leistungsindikatoren (KPI)  
EU-weit gültiges System zur Klassifizierung **nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten**.

Definiert **6 Umweltziele**:

- Klimaschutz
- Klimawandelanpassung
- Wasser- und Meeresressourcen
- Kreislaufwirtschaft
- Umweltverschmutzung
- Biodiversität

Soll Kapitalflüsse in ökologisch und sozial nachhaltige Tätigkeiten lenken.

Rechtsgrundlage: (EU) 2020/852, (EU) 2021/2139, (EU) 2021/2178, (EU) 2023/2485 und 2486

### WAS IST ZU TUN?

1. Evaluierung Taxonomiefähigkeit der eigenen Wirtschaftsaktivitäten
2. Taxonomiekonformität: Evaluierung wesentlicher Beiträge zu den 6 Umweltzielen gemäß techn. Bewertungskriterien
3. Nachweis Einhaltung sozialer Mindestschutz
4. Berechnung der Kennzahlen für taxonomiekonforme Aktivitäten: nachhaltiger Umsatzanteil, CapEx (Investitionsanteil), OpEx (Betriebsausgabenanteil)